

Podiumsveranstaltung zu den beiden Themen „Sportinfrastruktur“ und „Gemeindeordnung“

Der Gemeinderat lädt Sie recht herzlich ein zur Podiumsveranstaltung „Sportinfrastruktur“ und „Gemeindeordnung“, welche am Dienstag, 3. März 2015, um 20.00 Uhr in der Aula des Kilchbühlshulhauses stattfindet.

Anlässlich dieser Podiumsveranstaltung informieren wir Sie über die verschiedenen Varianten zur Verbesserung der Sportinfrastruktur, für welche am 23. März 2015 an der Gemeindeversammlung ein Kreditbegehren gestellt wird.

Ebenfalls informieren werden wir über die erarbeitete Gemeindeordnung, über welche ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2015 abgestimmt wird, bevor sie anschliessend an die Urne kommt.

Gerne diskutieren wir mit Ihnen Ihre Fragen und Ideen zu den beiden Themen. Unterlagen zur Gemeindeordnung finden Sie auf unserer Website, www.biel-benken.ch, oder Sie bestellen sie unter gemeinde@biel-benken.ch.

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Ruftaxi – Gemeinde Oberwil verzichtet auf eine Zusammenarbeit

Der Gemeinderat stand in Verhandlungen mit dem Gemeinderat Oberwil, um das Ruftaxi-Angebot auf Biel-Benken auszuweiten. Leider hat der Gemeinderat Oberwil in der Zwischenzeit mitgeteilt, dass er aus finanziellen Gründen auf eine Zusammenarbeit verzichten muss. Der Gemeinderat nimmt diesen Verzicht mit Bedauern zur Kenntnis.

Umsetzung neues Polizeigesetz

Am 1. Januar 2015 trat das revidierte Polizeigesetz in Kraft, welches die Gemeinden dazu verpflichtet, Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet an 24 Stunden pro Tag und 365 Tagen pro Jahr zu gewährleisten.

Um den Anforderungen des Gesetzes und der Kantonspolizei Basel-Landschaft nachzukommen, nämlich jederzeit erreichbar zu sein, hat der Gemeinderat mit der Bewa Sicherheitsdienst GmbH eine Leistungsvereinbarung geschlossen. Die Bewa Sicherheitsdienst GmbH übernimmt für die Gemeinde bereits heute gewisse ordnungspolizeiliche Aufgaben und Kontrollgänge. Inskünftig wird sie telefonisch und bei Bedarf persönlich jederzeit verfügbar sein. Die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung erfolgt auf den 1. April 2015. Sie ist vorerst auf ein Jahr befristet, um einerseits Erfahrungen zu sammeln und andererseits die Entwicklung im Leimental zu beobachten.

Für die Bevölkerung ändert sich insofern nichts, als allfällige Anrufe nach wie vor an die Kantonspolizei zu richten sind. Diese entscheidet aufgrund des Sachverhaltes, ob es sich um eine gemeindepolizeiliche Aufgabe handelt oder nicht, und wird bei Bedarf die Bewa informieren. Es kann aber inskünft-

tig sein, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Bewa sich telefonisch oder persönlich bei Ihnen meldet, wenn Ruhe und Ordnung nicht eingehalten werden.

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Personalgesetz und zum Entwurf der flankierenden Richtlinien des Personalamtes

Die Finanz- und Kirchendirektion führte eine Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Personalgesetz und zum Entwurf der flankierenden Richtlinien des Personalamtes durch. Im Grundsatz geht es um vier neue Modellumschreibungen für Lehrerfunktionen einschliesslich der zur Ausübung erforderlichen Ausbildung sowie deren Einreihung in das kantonale Lohnsystem. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen sich Lohnreihenungen nach erworbenen Fähigkeitsausweisen und Diplomen richten. Der Gemeinderat lehnt diese Änderung ab. Das Bildungs- und Weiterbildungssystem ist in den vergangenen Jahren extrem durchlässig geworden. Der Erwerb von Fähigkeiten, Kompetenzen und die effektive Ausübung einer Funktion stehen nicht immer im Einklang mit den für die Position theoretisch erforderlichen Diplomen, weshalb diesen auch nicht die entscheidende Bedeutung zukommen soll. Der Gemeinderat regt deshalb an, das Lohnsystem nicht mit den heutigen Schwächen weiter auszubauen, sondern es grundsätzlich zu überarbeiten, da es zu ausbildungslastig ist und die effektiv ausgeübte Funktion ungenügend berücksichtigt. In der Wirtschaft und auch in den Gemeinden erfolgt die Entlohnung heute grundsätzlich nach der Funktion und nicht aufgrund von erworbenen Diplomen.

Details zur Vorlage finden Sie unter http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehmml/vern2014/modellumschreibungen/erlaeuterung_personalverordnung.pdf

Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sowie Totalrevision der Finanzausgleichsverfügung

Die Finanz- und Kirchendirektion führte eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Totalrevision der Finanzausgleichsverordnung durch. Die Revision ist eine direkte Folge der Gemeindeinitiative zum Finanzausgleich, die die Gemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch im April 2011 eingereicht hatten. Die vorgeschlagene Revision sieht verschiedene Massnahmen vor, die für die Gebergemeinden eine Entlastung bringen, für die Empfängergergemeinden dagegen eine zusätzliche Belastung sind.

Der Gemeinderat begrüsst die Revision des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz. Über die vorgeschlagene Entlastung der Gebergemeinden ist er zwar enttäuscht, da die angestrebte Steigerung der Standortattraktivität des Kantons nicht im geforderten Mass erreicht wird. Da der vorliegende Vorschlag aber ein gemeinsam ausgehandelter Kompromiss zwischen den Geber- und Empfängergergemeinden darstellt, ist die Gemeinde Biel-Benken zusammen mit den Initiativgemeinden Finanzausgleich bereit, dem Kompromiss im Sinne eines Minimalvorschlages zuzustimmen bzw. ihn zu unterstützen. Unter der Voraussetzung, dass der Landrat dem Vorschlag ohne Veränderungen zu Ungunsten der Gebergemeinden folgt, sind diese deshalb bereit, die Gemeindeinitiative Finanzausgleich zurückzuziehen.

Allerdings reicht diese Teilrevision nicht aus, um die übergeordneten Ziele zu erreichen, nämlich die Stärkung der Gemeinden durch die Bereinigung der Strukturen sowie die bessere Steuerbarkeit der Kosten auf Gemeindeebene. Das dringendste und wichtigste Projekt zur Erreichung dieser Ziele ist die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach den Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. Geprüft werden soll dabei nicht nur die Verschiebung von Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden, sondern auch – neu – zu den geplanten Regionen. Entscheidend für die bessere Steuerbarkeit der Kosten wird sein, dass den Gemeinden bei der Umsetzung von Aufgaben maximale Spielräume zugestanden werden.

Details zur Vorlage finden Sie unter http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2014/g_finanzausgleich/lrv.pdf

Vernehmlassung zur Pflegefinanzierung – Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion führte eine Vernehmlassung zur Pflegefinanzierung betreffend Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011 durch. Die Normkosten für die Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen waren vom Regierungsrat auf der Basis der damals verfügbaren Zahlen festgelegt worden. In einem konkreten Anwendungsfall entschied das Kantonsgericht, dass die Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen bundesrechtswidrig zu tief seien. Der Regierungsrat musste deshalb die Pflegekosten in insgesamt sieben Beschwerdefällen, welche in der Zwischenzeit rechtskräftig erledigt sind, neu festlegen.

Der Kanton will nun die neu festgelegten Pflegenormkosten auf alle betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen anwenden und die Beiträge der öffentlichen Hand entsprechend anpassen. Rechtlich haben lediglich die sieben Beschwerdeführenden einen Anspruch auf Neufestlegung der Pflegekosten und damit auf höhere Beiträge der öffentlichen Hand. Die übrigen Betroffenen, deren Rechnungen längst rechtskräftig sind, haben keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch. Die rückwirkende Ausrichtung von höheren Beiträgen ist deshalb eine politische Frage. Nach den Vorstellungen des Kantons sollen grundsätzlich in erster Linie Personen, welche den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt haben, von Nachzahlungen profitieren. Erben von bezugsberechtigten Personen können ebenfalls einen Anspruch geltend machen. Personen, welche bereits vom Staat unterstützt worden sind, sollen dagegen nicht in den Genuss von Nachzahlungen kommen. Ausgehend von der Annahme, dass alle Berechtigten ihren Anspruch geltend machen, ist mit einmaligen Kosten für die Nachzahlungen in Höhe von Fr. 5,5 Mio. zu rechnen. Der Regierungsrat schlägt vor, die Ausgaben für die Nachzahlungen hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen.

Aufgrund der im Kanton Basel-Landschaft bestehenden Zuständigkeit der Gemeinden für die Betreuung und Pflege im Alter hatten die Gemeinden die entsprechende Restfinanzierung der Pflegeheimkosten ab Anfang 2011 zu übernehmen. Der damalige Regierungsrat Zwick veranlasste rasch ausführliche und aufwändige Zeitmessungen in Referenzheimen, um den effektiven Aufwand eruieren zu können. Dieser Aufwand war zwar wesentlich höher als die Zahlenbasis für die erste Berechnung, aber immer noch tiefer als von den Kritikern der ersten Werte behauptet. Daraufhin wurden die

Normkosten für das Jahr 2012 kurzfristig erhöht, die Gemeinden hatten die entsprechende Restfinanzierung zu übernehmen.

Wenn nun der Regierungsrat bei der vom Kantonsgericht für wenige Beschwerdeführer geforderten Überprüfung der Normkosten die Restfinanzierung für 2011 auf den Wert jener des Jahres 2012 erhöht und ohne rechtliche Notwendigkeit nachträglich eine Rechtsgrundlage schaffen will, um allen damaligen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern sowie deren Erben für das Jahr 2011 höhere Beiträge zu entrichten bzw. die entsprechende Differenz nachzuzahlen, ist dies sein Entscheid. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass der Kanton die entsprechenden Nachzahlungen vollumfänglich selbst zu finanzieren hat.

Details zur Vorlage finden Sie unter http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2014/g_nachzahlung_pflegebeitraege/lrv.pdf